

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

11. Sitzung, 06.02.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg

Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 6. Februar 1858. Vormittags 12 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Ruhstrat. — Eröffnung der Sitzung 12^{1/2} Uhr.

Das Protokoll der zehnten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen:

Eine Vorstellung des Stadtmagistrats zu Elsfleth, betr. die Anlegung einer Chaussée von Elsfleth nach Huntebrück. (An den Petitionsauschuß.)

Zur Tagesordnung übergehend, macht der Präsident darauf aufmerksam, daß bei der gestrigen Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, betr. die Stempelgebühr im Herzogthum Oldenburg, über Antrag Nr. 9. zum Art. 5. weder abgestimmt, noch dieser Antrag der Abstimmung vorbehalten worden sei, dagegen habe bereits die Diskussion darüber stattgefunden. Der Antrag Nr. 9. wird vom Präsidenten zur Abstimmung bis zum Schluß der Berathung ausgesetzt.

Der Berichterstatter verliest den Bericht über Antrag 22. zu Art. 17.

Abg. Mölling: Zu diesem Artikel habe ich einen Antrag zu stellen, den ich mir wohl erlauben darf vorzulesen, er lautet wörtlich:

der Artikel 17. des Entwurfs werde gestrichen und in folgender Fassung angenommen:

§. 1. Zu den Urkunden oder Schriftstücken, welche vor einer öffentlichen Behörde oder vor einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet werden, muß der vorgeschriebene Stempel verwendet werden, soweit nicht die Urkunden oder die Schriftstücke durch das gegenwärtige Gesetz für stempelfrei erklärt werden.

Alle übrigen Urkunden und Schriftstücke, zu denen nach dem gegenwärtigen Gesetze Stempelpapier zu verwenden ist, werden nur erst dann stempelpflichtig, wenn sie bei einer öffentlichen Behörde

oder bei einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person producirt werden.

§. 2. Der Produzent einer Urkunde oder eines Schriftstückes, welche mit dem vorgeschriebenen Stempel bei der Production nicht versehen oder mit dem erforderlichen Stempelbogen nicht belegt sind, verfällt in eine Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage des Stempelpapiers, welches hätte verwandt werden sollen.

Ist die Urkunde oder das Schriftstück mit einem geringern als dem vorgeschriebenen Stempelbogen bei der Production versehen, oder mit demselben belegt, so verfällt der Produzent in eine Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der am richtigen Stempel fehlenden Summe.

Außerdem wird Stempelpapier von der Höhe des fehlenden Betrages zu der Urkunde oder dem Schriftstück cassirt und demselben unter Siegel angeheftet.

Für den Fall, daß dieser Antrag abgelehnt wird, habe ich den eventuellen Antrag zum Auschußantrage zu stellen:

im §. 1. a. werden die Worte Zeile 2.: „vom vierfachen bis zum zehnfachen“ gestrichen und statt dessen gesetzt: „bis zum fünffachen“;

im §. 1. b. werde statt der Worte: „mit der Strafe des vier- bis zehnfachen“, gesetzt: „mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen“.

Der erste Antrag ist bereits unterstützt eingereicht und der zweite wird unterstützt.

Der Abg. Selckmann bittet, den Antrag nochmals zu verlesen. (Dies geschieht.)

Abg. Mölling: Die Begründung des Antrags, meine Herren! kann eine kurze sein, in Betracht der Inhalt derselben bereits am gestrigen Tage ausführlich verhandelt und besprochen ist. Ich habe die Gründe größten:theils gestern bei

meinem Antrage auf Zurückweisung des Gesetzentwurfs entwickelt. Ich muß Sie daran erinnern, daß ich will, daß die Stempelpapiersteuer ganz aufgehoben werde, in Betracht, daß sie eine Abgabe ist, die aus der Fremde übergekommen ist. Ich habe einen Antrag auf Aufhebung der ganzen Stempelsteuer nicht gestellt, weil ich die Tragweite desselben nicht kannte, aber ich habe es doch lieber beim Alten lassen wollen, als einen Gesetzentwurf annehmen, der den Stempelzwang noch verschärft und noch weiter ausdehnt, welches in dem gegenwärtigen Gesetzentwurf geschehen ist. Da dieser Antrag abgelehnt ist, kann ich unmöglich einem Gesetzentwurf beistimmen, der die Stempelgebühren erweitert und auf den ganzen Privatverkehr ausdehnt. Was die Bedeutung meines Antrags betrifft, so geht er ganz einfach davon aus, daß der Privatverkehr stempelfrei werde. Ich habe schon gestern entwickelt, warum man den Privatverkehr zwingen will, Stempelpapier zu verwenden. Ich gehe auch von der Ansicht aus, daß durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs die individuelle Freiheit eines Jeden betroffen wird und daß der Privatverkehr dadurch bedeutend erschwert werde. Ich halte dafür, wenn man einen Uebergang zur völligen Stempelfreiheit anbahnen will, sich man nur darauf zu beschränken hat, die Stempelpflicht auf eine angemessene Weise zu beschränken. Dies geschieht, wenn das Gesetz nur da den Stempel fordert, wo der Betheiligte mit einer öffentlichen Behörde in Berührung tritt. Darauf ist mein Antrag gerichtet. Ich glaube nun, die Motive zu dem meinem Antrage entgegenstehenden Gesetzentwurf einer kurzen Kritik unterwerfen zu müssen. In diesen heißt es: „Der von Hannover sancionirte Grundsatz, wenn gleich derselbe an sich consequenter ist als der der Redaction von 1814 nach der obigen Auffassung, kann schon deshalb nicht annehmbar erscheinen, weil er nothwendig zur Folge haben muß, daß die Zahl der Privaturkunden sich vermehrt, die Zahl der öffentlichen Urkunden sich vermindert. Die Sicherheit des Verkehrs, wie die Einnahme von der Steuer werden dadurch gleichmäßig gefährdet.“

Meine Herren! Nach meiner Ansicht halte ich es gerade für wünschenswerth, daß die Zahl der Privatdocumente sich vermehrt, und ich habe keinen Grund finden können, warum man nicht eben so gut ein Document privatim aufnehmen und Privatleute unter einander auf dem Wege des Privatverkehrs sich arrangiren lassen kann, als durch Ausnahme von öffentlichen Urkunden. Die Zahl der öffentlichen Urkunden wird vermindert werden, das erkenne ich an. Es mag auch zugegeben werden, daß öffentliche Urkunden eine größere Garantie gewähren. Ich will aber, daß es der Beurtheilung eines Jeden überlassen wird, ob er öffentliche oder Privat-Urkunden errichten will. Wenn wir nicht von diesem Standpunkte ausgehen, so werden wir noch immer unter dem bürokratischen Bevormundungs-System bleiben, unter dem wir meiner Meinung nach noch immer und viel zu lang stehen. Man sagt, die Sicherheit des Verkehrs wird beeinträchtigt, das glaube ich dem Obigen nach nicht. Ich sehe daher keinen Grund ein, warum man das Hannoversche System nicht an-

genommen hat. Ich gebe zu, daß die Einnahme eine geringere wird. Es ist aber bis zum gegenwärtigen Augenblicke der Privatverkehr stempelfrei gewesen. Der Stempel kommt erst dann zur Anwendung, wenn die Urkunde bei Gericht producirt wird. Nachtheile sind dadurch nicht bemerkbar geworden. Was den Ausfall betrifft, so entsteht er wesentlich dadurch, daß jetzt einzelne Stempelsätze geringer werden, als sie bis jetzt sind; das wird sich aber auch zum großen Theile ausgleichen, dadurch, daß bei größeren Summen neue und höhere Tarifsätze eintreten werden. Ich habe gehört, ich weiß aber nicht, ob es richtig ist, verbürgen kann ich es nicht, daß die ganze Stempellei, so weit sie nicht unter die Gerichtsporteln fällt, sich nahezu belaufe auf 12,000 und einige Thlr. Ist dem so, so könnte kaum der Ausfall 1000 Thlr. betragen, und dieser kleine Ausfall kann gar nicht Betracht kommen gegen die Nachtheile, welche dadurch hervorgerufen werden, daß der ganze Privatverkehr von der Stempelsteuer betroffen wird, wenn jede Handlung gegen das Gesetz gleich eine Contravention ist und mit einer Brüche bestraft werden soll. Die Staatsregierung hat gesagt, sie hätte sich das Preussische System angeeignet. Nach den Motiven ist es das folgende: „Preußen behandelt die Urkunden von vorn herein als stempelpflichtig und bestraft jede Nichtanwendung des Stempelpapiers bei stempelpflichtigen Urkunden als Contravention, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob eine Behörde bei der Ausnahme thätig wurde oder die Urkunde bei einer Behörde producirt ist.“ Die Staatsregierung hat die Gründe, aus denen sie sich für die Annahme dieses Systems entschieden, nicht mitgetheilt. Ich muß das System also nehmen, wie es mir vorliegt. Nach demselben bin ich gleich Contravenient, wenn ich eine Urkunde nicht auf Stempelpapier schreibe; es tritt gleich die ganze Strenge des Gesetzes gegen mich ein. Die Motive sagen darüber Nichts, sie unterwerfen, wie gesagt, dieses System keiner Kritik. Ich muß bekennen, daß hier ein ganz neues weitreichendes Bruchsystem eingeführt wird, daß ein solches Gesetz mit Nothwendigkeit zu Umgehungen reizen muß und wird, eben weil die Betheiligten hinter verschlossenen Thüren handeln, die Geschäfte unter sich abmachen, werden sie zu dem Glauben verleitet, daß die Defraude nicht zur Sprache kommen werde, deshalb bin ich überzeugt, daß viele Acte, die nach dem Gesetzentwurf Stempelpapier fordern, nicht auf Stempelpapier werden geschrieben werden. Wir wissen aus der Analogie der Zollgesetze, daß solche Gesetze, die zu Umgehungen reizen, zur Corruption hinführen. Ich kann mich also mit dieser Auffassung des Preussischen Systems und seiner eminenten Strenge nicht einverstanden erklären. Das Preussische System führt auch zu einer immer größeren Steuerlast, und hierin, in dieser mir sehr wahrscheinlichen Steuervermehrung, finde ich den wesentlichen Grund des ganzen Gesetzes. Das sind die Gründe, weshalb ich diesen Antrag gestellt habe. Was nun den eventuellen Antrag betrifft, so beruht er einfach darauf, daß, wenn mein Antrag abgelehnt werden sollte und der Antrag des Ausschusses durchgeht, mit die im Entwurfe enthaltene Geldstrafe zu hoch er-

scheint. Brüche sind überhaupt gehässiger Natur, die Stempelbrüche von dem vierfachen bis zum zehnfachen Betrage sind mir zu hoch und scheinen mir in keinem Verhältnisse zu stehen zu der Geringsfügigkeit der Contraventionen. Würde also der Antrag des Ausschusses angenommen, so will ich, daß dem Richter freie Hand gelassen werde, ein möglichst weiter Spielraum, um bei geringfügigen Fällen in seinen Urtheilen eine wünschenswerthe Billigkeit eintreten lassen zu können.

Reg. = Comm. Nuhstrat: Es ist mir recht zweifelhaft, ob in einem Staate der Welt außer Hannover diese Vorschrift, welche der Abg. Mölling beantragt hat, besteht. In Hannover allerdings ist es der Fall, es gilt dort eine solche Regel, aber diese Regel ist durch wesentliche Ausnahmen durchlöchert. Da sind zunächst die Testamente, diese müssen stets auf Stempelpapier geschrieben werden, auch wenn sie privatim aufgenommen werden; dahin gehören die Bergantungs = Urkunden, Fremdenbücher, Lehrbriefe u. s. w. Ferner hat Hannover manche andere entsprechende Bestimmungen, welche wir nicht haben und auch nicht einführen wollen. Es gilt z. B. für Testamente die Bestimmung, daß der Stempel steigt mit dem Werthe der Erbschaft; eben so hat Hannover einen Stempel für Erkenntnisse, welchen wir nicht kennen, und zwar einen Stempel, welcher mit dem Werthe des Streitgegenstandes steigt.

Abg. Selckmann: Der Hauptantrag des Abg. Mölling zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Theile. Erstens betrifft er die Stempelspflichtigkeit gewisser Contracte und Handlungen, und zweitens die Strafen bei Defrauden. Der erste Theil des Antrags gehört eigentlich durchaus gar nicht seinem Gegenstande nach zum Art. 17, er hätte schon beim Art. 2 vorgelegt werden müssen, da war sein Platz; da indessen der Antragsteller mit diesem Antrage nicht zurückgewiesen ist und denselben begründet hat, so darf ich mich berechtigt halten, auch auf den Art. 2, welcher die wesentliche Grundlage des Gesetzes in Beziehung auf die Stempelspflichtigkeit enthält, zurückkommen zu dürfen, und das um so mehr, als der Herr Antragsteller für seinen Antrag auf die gestrige Verhandlung in Beziehung auf die allgemeine Grundlage des Gesetzes sich bezogen hat. Denn der Herr Antragsteller hat erklärt, prinzipiell sei er für Abschaffung der ganzen Stempelsteuer, er glaube aber, indem er die Tragweite der völligen Abschaffung der Stempelgebühr auf unsere Finanzen nicht übersehen könne, gegenwärtig davon absehen zu müssen. Es ist schon gestern hervorgehoben worden, daß die Stempelsteuer nicht entbehrt werden könne. Es hat dies auch keinen Widerspruch gefunden, und so glaube ich, kann der Umstand, daß man prinzipiell gegen die Stempelsteuer sei, hier gar nicht in Erwägung kommen. Es handelt sich nur darum, eine angemessene Stempelsteuer einzuführen, die den Einzelnen nicht drückt und die bisherigen Mängel und Lücken beseitigt, daß aber auch die Steuer nicht so herabgedrückt wird, um einen fühlbaren Ausfall in unseren Einnahmen herbeizuführen. Der Herr Antragsteller selbst hat gesagt, weil er die Tragweite nicht übersehen könne, würde er davon absehen. Indessen

sollte er die Tragweite seines Antrags übersehen können? Ich glaube nicht. Gerade sein Antrag will, daß alle Contracte, welche nicht von öffentlichen Behörden aufgenommen werden, so lange sie nicht bei Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde producirt werden, gesetzlich stempelfrei sein sollen. Ich gebe zu bedenken, ob dies nicht dahin führen sollte, daß diejenigen Contracte, die man jetzt noch bei der Behörde aufnehmen ließ und wozu Stempel verwendet wurde, künftig bei denselben nicht mehr aufgenommen werden, und wie wenig Contracte also übrig bleiben würden, zu denen man noch Stempelpapier verwenden würde. Ich glaube also, daß der Grund, welcher von dem Herrn Antragsteller gegen die Abschaffung der Stempelgebühr vorgebracht worden ist, gerade auch gegen seinen Antrag spricht. Es ist wiederholt von dem Herrn Antragsteller auf das Hannoversche Gesetz hingewiesen und die Vorzüge desselben hervorgehoben worden, namentlich in der Beziehung, daß ein Contract dort nur stempelspflichtig ist, wenn er producirt wird. Der Herr Abg. hat aber selbst zugestanden, daß er das Hannoversche Gesetz gar nicht gelesen hat, und Sie haben bereits vom Herrn Reg. = Comm. gehört, daß die daraus entnommenen Motive nicht zutreffen, daß in Hannover die wichtigsten Urkunden, sie mögen producirt werden oder nicht, auch stempelspflichtig sind, Testamente, Bergantungs = Urkunden, Lehrbriefe und andere müssen auf Stempelpapier geschrieben werden, und auf die Umgehung dieser Bestimmung steht in Hannover eine bedeutend höhere Strafe, als man in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen hat. Sie entnehmen daher auch daraus, daß die Gründe, welche der Herr Antragsteller anführt, daß sein Antrag dem Hannoverschen Gesetze entspricht, durchaus nicht zutreffen; im Gegentheil, sein Antrag steht in wesentlichen Punkten mit demselben im Widerspruch. Wenn der Herr Antragsteller für seinen Antrag und gegen den Entwurf bemerklich macht, er wolle, weil er für die Abschaffung der ganzen Stempelsteuer sei, hier wenigstens vorläufig eine Uebergangsperiode, eine Erleichterung der Stempelsteuer, während der Entwurf die Stempelspflichtigkeit ausdehne, so ist dies nicht der Fall. Es ist gestern schon anerkannt worden und Sie selbst haben es anerkennen müssen, daß in sehr vielen erheblichen Punkten die Stempelspflichtigkeit gegen früher sehr erheblich geringer ist. Was nun die Strafe auf die Defraude betrifft, so wird allerdings eine Strafe nur eintreten, wenn die Urkunde producirt wird, weil sie sonst selten zur Kenntniß des Gerichts kommen wird. Es ist ja ein alter Grundsatz, daß man den Dieb nicht eher hängt, als bis man ihn hat, also „wenn die Urkunde bei einer öffentlichen Behörde zur Kenntniß kommt,“ weiter als dies hat der Gesetzentwurf nichts sagen wollen, er steht also mit dem Hannoverschen Gesetz in Beziehung der Strafbestimmung in vollkommener Uebereinstimmung, er ist damit auch in Uebereinstimmung mit unserer bestehenden Strafgesetzgebung. — Ich komme nun auf den zweiten Theil des Antrags zurück, in Beziehung auf die Höhe der Strafe. Der Herr Antragsteller findet die Strafe vom vier- bis zehnfachen Betrage zu hoch, und schlägt vor eine

Strafe bis zu vierfachem Betrage, also z. B. von einem Schwaren bis zu vierfachem Betrage, da das Minimum nicht angegeben ist. Ich stelle es nun Ihrer Beurtheilung anheim, ob eine solche Strafbestimmung irgendwie geeignet ist, Steuerdefraudanten zu verhindern, und das wollen wir doch, denn ich mache Sie darauf aufmerksam, daß nur durch die Strafe dem Reiz zur Umgehung einer Steuer entgegen getreten werden kann, wenn nämlich Jeder sich sagen muß, daß bei der Defraude die Wahrscheinlichkeit des Verlustes eine größere sei als der Gewinn, den er durch die Steuerdefraude erzielen kann. Dies Prinzip liegt allen Steuergesetzgebungen zum Grunde, und daher hat auch Hannover in Uebereinstimmung mit den übrigen bestehenden Bestimmungen über die Umgehung der indirecten Steuern auch als Minimum den vierfachen Betrag der Steuer festgesetzt und eben so ist in unserem Gesetzentwurf mit Beziehung auf die indirecten Steuern der vierfache Betrag als niedrigster Satz angenommen. Dabei kommt aber in Betracht, daß ein höherer Satz bei Wiederholungen erkannt werden muß, und deshalb schien es angemessen, hier mehr Spielraum zu gestatten. Wenn der Herr Antragsteller gesagt hat, es sei zu hart, die hohe Strafe für jede Uebertretung der Stempelgesetze sofort eintreten zu lassen, und deshalb müsse sie herabgesetzt werden, so hat mich dieser Grund in Verwunderung gesetzt. Ich glaube doch, daß, wenn Gesetze erlassen werden, sie auch gehalten werden sollen, und ich weiß nicht, wie Jemand es zu hart finden kann, wenn derjenige, der das Gesetz umgangen hat, bestraft wird; ich glaube daher auch, daß Sie es beim Antrage des Ausschusses lassen können. Die Annahme des Antrags des Abg. Mölling würde meines Erachtens nach mehreren Seiten hin den Gesetzentwurf unbrauchbar machen, es würde das Gesetz seinen Zweck vollständig verfehlen, und ich nehme keinen Anstand, es auszusprechen, daß die Beibehaltung des alten Gesetzes dem, was der Abg. Mölling vorschlägt, vorzuziehen sein würde. Wir würden ein Gesetz haben, welches zwar Stempelsteuern vorschreibt, welches aber nicht befolgt würde, und das werden Sie nicht wollen, denn ein Zwang zur Befolgung desselben würde nicht vorhanden sein. Wenn Sie den Antrag des Abg. Mölling zuließen, so würde eine Verwendung des Stempels nur in den seltensten Fällen vorkommen, Jeder würde Privaturkunden errichten, und Niemand daran denken, ein öffentliches Document ausnehmen zu lassen. Es ist bereits gestern hervorgehoben worden, daß es doch im Interesse der Sicherheit höchst wünschenswerth wäre, daß möglichst wenige Privaturkunden, sondern daß die Urkunden bei öffentlichen Behörden ausgenommen würden, denn wir haben dann eine größere Garantie für den richtigen Inhalt der Urkunde, spätere Streitigkeiten und Prozesse werden abgeschnitten, und wir erhalten eine vollständig beweisende Urkunde. Sie werden also einem Antrage nicht zustimmen wollen, der gerade dahin führen muß, auf diese wesentliche Vortheile zu verzichten und zur Errichtung von Privatverträgen hinzudrängen. Ich muß Sie dringend bitten, den Antrag des Abg. Mölling nicht anzunehmen.

Abg. Bothe: Da der Herr Vorredner, was ich sagen wollte, schon überzeugend dargelegt hat, könnte ich auf das Wort verzichten, jedoch möchte ich noch einiges bemerken. In dem Antrage des Abg. Mölling ist auch besonders hervorgehoben, daß ungestempelte Urkunden nicht bestraft werden sollen, wenn sie producirt und sie alsdann mit dem erforderlichen Stempelbogen nur belegt werden; dies geht aber selbst gegen unsere jetzige Gesetzgebung, die er doch wesentlich beibehalten wissen will. Wenn jetzt eine Urkunde bei Gericht producirt wird, wird doch auf Brüche erkannt, wenn sie nicht zur Zeit der Ausstellung mit dem gehörigen Stempel belegt worden ist. Ich wüßte nicht, wie dann, wenn der Antrag des Abg. Mölling angenommen wird, eine Strafe noch eintreten könnte. Wenn eine Urkunde bei Gericht producirt werden soll, so wird man sich erkundigen, welchen Stempel man nehmen muß, und diesen bei der Production nur anlegen. Ich muß sagen, daß nach meiner Ueberzeugung bei der Annahme des Mölling'schen Antrags ein solcher Ausfall bei der Stempelannahme kommen würde, daß auf irgend eine Weise für eine neue Steuer gesorgt werden müsse, zumal auch ja sonst der Tarif bedeutend herabgesetzt ist. Ich wüßte nicht, wie man den Ausfall sonst decken wollte und ich werde daher, wenn der Antrag angenommen werden sollte, gegen das ganze Gesetz stimmen, wenn es zur zweiten Lesung kommt.

Abg. Böckel: Da die Rede des Herrn Abg. Selckmann so überzeugend auf den Vorredner gewirkt hat, so will ich noch darauf aufmerksam machen, daß das, was der Herr Reg.-Commissair gesagt hat, zum großen Theil das widerlegt, was der Herr Abg. Selckmann gestern gesagt hat. Wir haben grade darin einen Grund für die Ablehnung des Gesetzes gefunden, daß dasselbe nach dem Princip der Hannoverschen Gesetzgebung abgeändert werden sollte. Der Herr Abg. Selckmann behauptete, daß eine Ablehnung des Gesetzes deshalb nicht nöthig sei, sondern daß der Entwurf verändert werden könne. Der Herr Reg.-Commissair behauptet das Gegentheil, er hat aus dem Hannoverschen Gesetz eine Menge Ausnahmen von den Bestimmungen, daß Schriftstücke erst mit der Production stempelpflichtig wären, vorgelesen, es wäre nun die Frage, ob der Landtag nicht vielleicht auch auf diese Ausnahmen eingehen will, wenn er durch Annahme des Mölling'schen Antrags das Hannoversche Princip annimmt, denn es ist von Seiten der Mitglieder des Landtags nicht wohl möglich, von vorn herein zugleich mit einem solchen das Princip umfassenden Antrage alle Specialitäten hervorzuheben. Der Abg. Selckmann will nun aber den ganzen Antrag verworfen wissen, weil er jetzt Aenderungen des Gesetzes hervorgerufen dürfte, obgleich er dies nicht als Grund für die Ablehnung des ganzen Gesetzes gelten lassen wollte. Der Herr Reg.-Commissair hat uns auch gesagt, daß die Steuer in Hannover durch die Ausnahmen, welche ja auch beschlossen werden könnten, nicht weniger einträglich wäre, als bei uns. Damit fällt wieder der Grund, den der Abg. Selckmann gegen den Antrag des Abg. Mölling angeführt hat, daß er nämlich zu finanziellen Uebelständen führen könnte.

Abg. Bargmann: Ich wollte nur, entgegen den Ansichten, die wir heute gehört haben, darauf hinweisen, daß durch den Antrag des Abg. Mölling die Stempelleinnahmen sich nur um ein Weniges geringer stellen werden; nämlich alle Urkunden, welche inagrossirt werden sollen, alle Sessionen inagrossirter Forderungen, Testamente und Vergantungsprotokolle werden die Stempelleinnahme liefern. Dazu kommt noch neben dem Stempelpapier der Behördenstempel bei richterlichen Erlassen und Ausfertigungen. Dieser Behördenstempel beträgt nach den Mittheilungen, die beim vorigen Budget gemacht sind, die Hälfte der übrigen Stempelleinnahmen, bei allen diesen kann also kein Ausfall sein. Auf der anderen Seite kommen in Betracht die Umgehungen, die bisher stattgehabt haben. Lesen Sie in den Oldenburgischen Anzeigen die gerichtlichen Convocationen; da heißt es: vorgestelltemaßen habe Jemand ein Grundstück verkauft, oder laut mündlichen Contracts. In allen solchen Fällen wird kein Stempelpapier gebraucht. Quittungen sind bisher eben so wenig und nur in höchst seltenen Fällen auf Stempelpapier geschrieben worden. Ich gebe zu, daß es immer noch einigen Unterschied machen wird; Vorsicht und Furcht vor Geldstrafe werden noch Viele bewegen, einen Stempelbogen zu nehmen, wo er sonst nicht genommen wurde. Mir scheint aber, daß dieser kleine Ausfall nicht in Betracht kommen kann gegen die Gesetzübertretungen, die andernfalls herbeigeführt werden.

Abg. Selckmann: Meine Herren, es ist vorher gesagt worden, daß meine gestrige Erklärung mit der heutigen im Widerspruch stehe, indem ich darauf aufmerksam gemacht hätte, wenn man das Princip des Gesetzes anerkennen müsse, so könne man etwa beabsichtigte Veränderungen bei den einzelnen Artikeln geltend machen. Ich glaube nicht, daß ich das bestritten habe, ich habe ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Antrag hinsichtlich der Stempelfreiheit zu Art. 2. gehöre; dieser ist bereits angenommen und es sind dazu die Abänderungsanträge nicht gestellt worden. Wenn indessen für den Antrag geltend gemacht worden ist, es hätten die im Hannoverschen Gesetz gemachten Ausnahmen von der Stempelfreiheit auch hier gemacht werden können, so mache ich Sie darauf aufmerksam, daß dies von dem Antragsteller gar nicht geschehen ist. Er kommt mit einem Antrage und beantragt, es sollen alle Verträge, Contracte, Urkunden und Documente für stempelfrei erklärt werden, so lange sie nicht von einer öffentlichen Behörde aufgenommen oder bei einer öffentlichen Behörde producirt werden. Daß bei dieser Bestimmung, wie ich schon vorher behauptete, möglichst viel Privaturkunden aufgenommen werden, wird Niemand bestreiten, und daß daher ein erheblicher Theil der Stempelsteuer ausfallen würde, wenn der Antrag des Abg. Mölling angenommen wird, weil auch der Entwurf den Tarif erheblich herabgesetzt hat, das kann nicht zweifelhaft sein. Ferner fand der Herr Abgeordnete für Kniphausen durch eine Bemerkung des Reg.-Commissairs meine Behauptung widerlegt — ich glaube, er hat den Herrn Reg.-Commissair wohl nicht recht verstanden. — Wenn ich den Herrn Reg.-Commissair richtig verstanden habe, so bemerkte

er ausdrücklich, er weise darauf hin, daß in Hannover eine Menge Gegenstände stempelpflichtig seien, die bei uns frei seien, und hierdurch nur der Ausfall gedeckt werde, welcher durch die übrigen Bestimmungen herbeigeführt werde; mehr hat er nicht gesagt. Also auch die Aeußerung des Herrn Reg.-Commissairs beweiset, daß ein sehr erheblicher Ausfall in der Steuer entstehen würde. Meine Herren, ich glaube, indem diese Frage erörtert wird, handelt es sich in der Sache wieder nur um Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs. Gestern ist der Antrag auf vollständige Ablehnung nicht angenommen worden, man kommt heute mit einem Antrage, wodurch man das ganze Gesetz unbrauchbar machen will; beides kommt auf eins heraus. Sollte der Antrag des Abg. Mölling angenommen werden, so glaube ich schwerlich, daß der Entwurf irgendwie geeignet wäre, zum Gesetz erhoben zu werden; wir werden uns also die Frage vorlegen müssen, ob wir das alte Gesetz behalten und ob wir darauf verzichten wollen, ein rationelleres Stempelsteuergesetz zu erhalten, ob wir darauf verzichten wollen, wichtige Gegenstände stempelfrei zu machen und im Allgemeinen den Tarif so erheblich herabzusetzen, wie der Entwurf vorgeschlagen hat. Ich glaube, meine Herren, es kann da gar keine Wahl sein, der Gesetzentwurf enthält einen sehr wichtigen Fortschritt, eine sehr bedeutende Erleichterung des Stempelzwanges, so daß wir unsere Beschlüsse nur darauf richten sollten, diesen Gesetzentwurf uns zu sichern und nicht denselben so unbrauchbar zu machen, daß wir nicht erwarten können, er werde jemals als Gesetz publicirt und dadurch die bestehende mangelhafte Einrichtung beseitigt werden.

Abg. Büchel: Meine Herren, ich wollte nur bemerken, daß ich dem Abg. Selckmann nicht vorgeworfen habe, daß er mit sich selbst im Widerspruch stehe, sondern daß er mit dem, was der Herr Reg.-Commissair gesagt hat, im Widerspruch stehe. Wenn er ferner gesagt hat, daß es sich jetzt um Annahme und Ablehnung des Gesetzentwurfs handle, so ist davon gar keine Rede. Wir sind schon daran gewöhnt, daß uns so gedroht wird, es handelt sich jetzt allein darum, ob das Hannoversche oder Preussische Princip eingeführt werden soll, ob das mildere oder bürokratisch strenge. Entscheiden Sie jetzt, die Drohung, daß aus dem Gesetz nichts würde, haben wir nicht zu fürchten, denn wir haben sie nicht einmal vom Reg.-Commissair gehört, sondern nur vom Abg. Selckmann.

Abg. Mölling: Den Angriffen gegenüber, die mein Antrag von Seiten des Reg.-Commissairs und eines andern Abgeordneten, der gesprochen hat, erfahren hat, bin ich gezwungen, zu seiner Vertheidigung noch einmal kurz das Wort zu nehmen. Kein Staat der Welt, sagt der Herr Reg.-Commissair, hätte vielleicht ein Stempelgesetz auf so lazen Bestimmungen, wie mein Antrag es vorschlägt. Ich weiß nicht, wie die Staaten der Welt sich in dieser Beziehung verhalten, ich weiß aber, daß es hier so ist, daß der Stempel erst angelegt wird, wenn man das Document producirt, und daß sich das zu einem Gerichtsgebrauch ausgebildet hat, wel-

cher lange besteht. Der Herr Reg.-Commissair und der Herr Abgeordnete aus Sagterland haben zugegeben, daß das Hannoverische Gesetz dasselbe Princip enthalte. Meine Herren, ich bin nicht vom Hannoverischen Gesetze ausgegangen, ich leugne auch nicht, daß ich dasselbe nicht kenne und daß ich nur die Motive zum Gesetzentwurf gelesen und aus diesem das Princip geschöpft habe, das nach den Motiven dem Stempelgesetze in Hannover zum Grunde gelegt ist, daß nämlich die Strafbarkeit erst eintritt mit der Production der Urkunde bei der öffentlichen Behörde. Von diesem Principe bin ich ausgegangen, weil ich es für das richtige halte. Ich bin auch weit davon entfernt, zu wollen, daß die hannoverschen Ausnahmen hier bei uns eingeführt werden; ich würde mich nicht damit einverstanden erklären, Lehrbriefe, Fremdenbücher einem Stempel zu unterwerfen; was die Testamente betrifft, so würde wohl kaum ein Ausfall entstehen — es können freilich Privattestamente errichtet werden, allein auch diese werden größtentheils bei Gericht deponirt und dann muß der Stempel verwendet werden. Es ist sodann darauf hingewiesen, daß durch den Entwurf die Stempelpflicht erheblich vermindert werde. Das ist im Einzelnen richtig, doch nur in Beziehung auf die Herabsetzung der einzelnen Tarifsätze. Indes fürchte ich und gewiß nicht ohne Grund, daß dieser Vortheil im Einzelnen durch die Einführung des Stempelzwanges für den ganzen Privatgeschäftsverkehr weit werde überwogen und zu einer Steuererhöhung führen werde, die ich aber auf diesem Wege nicht will. Wenn dagegen hervorgehoben worden ist, daß der Zwang nicht ausgedehnt sei, da die Stempelpflicht bisher gesetzlich auch bestanden, so wiederhole ich dagegen, daß der Zwang allerdings durch den Gerichtsgebrauch aufgehoben und auf den Verkehr des Pflichtigen mit den Behörden beschränkt ist, und daß grade dieser Gerichtsgebrauch die Quelle dieses neuen Gesetzes sein sollte. Es ist gesagt worden, daß es widersinnig sei, eine Handlung für strafbar zu erklären und erst noch eine zweite Handlung eintreten zu lassen, damit die Strafe erkannt werden könnte. Auch das widerlegt sich dadurch, daß nach meinem Antrage die Strafbarkeit der Handlungen erst mit der Production bei den Behörden eintrete und daß die Handlung, der Nichtgebrauch des Stempelpapiers, an sich straflos sei. Man will durch den Entwurf möglichst dahin wirken, daß die Urkunden vor Behörden errichtet werden. Ich will das Gegentheil, ich will es der Wahl eines Jeden überlassen, wenn ihm der Weg dieses Verfahrens nur nicht verschlossen ist. Ich sehe in dem Gesetzentwurfe einen Rückschritt und da mein Antrag nach meiner Ansicht einen Fortschritt enthält, einen Uebergang zu dem, was mehrfach als Wunsch hier ausgesprochen ist, so habe ich ihn stellen zu müssen geglaubt. Was nun meinen eventuellen Antrag betrifft, so geht er davon aus, daß auch die Strafgesetzgebung zu humaneren und zu milderer Grundsätzen allmählig übergehen müsse, daß das Maximum der Strafe, der fünffache Betrag des Stempels, hoch genug gegriffen sei und daß das fehlende Minimum dem Richter den erforderlichen Spielraum lasse. Wenn dagegen von

dem Abgeordneten für Sagterland gesagt ist, daß eine so milde Strafbestimmung so gut wie gar keine und ganz unbrauchbar sei, da nach derselben der Richter die Strafe auf einige Schwären herabsetzen könne, so geht diese Behauptung von einer unsinnigen Anwendung der Bestimmung aus, ich begreife aber nicht, wie man wünschen kann, die Betheiligten dahin zu drängen, daß sie ihre Rechtsgeschäfte möglichst vor Behörden errichten, so wichtige Geschäftszweige in ihre Hände zu bringen, wenn man ihnen andererseits eine so unsinnige Anwendung der Gesetze zutraut.

Abg. Pancraz: Der Behauptung, welche der Herr Abg. Mölling dem Herrn Abg. Bothe dahin machte, daß durch seinen Antrag die Strafbarkeit der Defraude durch Nichtgebrauch des Stempelpapiers ganz oder doch ungefähr in der, nach der jetzigen Lage bleibe, muß ich widersprechen. Bisher war die strafbare Lage vorhanden, wenn der stempelpflichtige Contract in öffentlicher Form oder privat auf ungestempeltem Papier errichtet war, wenn auch die Bestrafung erst später eintrat. Der Antrag des Abg. Mölling macht aber nicht etwa einzelne Arten der Contracte zur Erleichterung des Verkehrs von der Stempelpflicht frei, wie dies im Gesetzentwurfe und nach den Ausschußanträgen in zweckmäßigster Weise mehrfach geschieht, sondern er befreit alle Contracte und Documente vom Stempel, sobald sie nicht in öffentlicher Form errichtet oder bei einer Behörde oder bei einer Person mit öffentlichem Character producirt werden. Wenn der Abg. Mölling nach seinem Antrage noch von Defrauden und deren Bestrafung redet, so kann ich dies nicht der Sachlage entsprechend finden. Das Belegen der Urkunde bei deren Production kann leicht geschehen und braucht, meine Herren! mit einer Strafe der Defraude nicht belegt zu werden, vielmehr könnte es, wenn der Antrag des Abg. Mölling angenommen werden sollte, genügen, daß die Behörden die nicht belegte producirt Urkunde nachträglich mit Stempelpapier belegten und die Kosten berechneten.

Das wesentliche Ergebnis des Antrags des Abg. Mölling ist aber, daß alle Privaturlunden, sofern sie nicht producirt werden, vom Stempel frei sind, während die Urkunden derselben Art, in öffentlicher Form ausgenommen und beglaubigt, der Stempelabgabe unterliegen. Bei der jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmung war Jeder, wenn er eine Privaturlunde aufnahm, veranlaßt, das Stempelpapier anzuwenden, wenn er keine Contravention begehen und die bei einer etwaigen Production eintretende Strafe vermeiden wollte. Nach dem Möllingschen Antrage hat aber Niemand Veranlassung, bei Aufnahme einer Privaturlunde Stempelpapier anzuwenden; dies kommt nur bei der Production zur Anwendung. Da nun von den ausgenommenen Privaturlunden viele nicht zur Production gelangen, so ergibt sich klar, daß bei Annahme eines solchen Antrags, zumal bei dem, nach dem Gesetzentwurfe eintretenden niedrigeren Stempelsätze, sich ein bedeutender Ausfall in der Stempelsteuer sich ergeben muß. Dieser Ausfall wird leicht dadurch noch vergrößert, daß Jemand der eine Urkunde in öffentlich beglaubigter Form

aufnehmen lassen würde, wenn er, wie das bestehende Gesetz und der Gesetzentwurf verlangen, zu derselben privat aufgenommenen Urkunde auch Stempelpapier verwenden müßte, nach Annahme des Mölling'schen Antrags, die Urkunde als Privaturkunde aufnehmen läßt, um so der Stempelabgabe zu entgehen. Wenn Jemand einen Pachtcontract zu errichten oder auszustellen hat, bei dessen Aufnahme in öffentlicher Form oder unter öffentlicher Beglaubigung aber die Stempelabgabe zu bezahlen hat, während er bei Ausstellung derselben Urkunde als Privaturkunde von solcher Abgabe frei bleibt, so wird er leicht veranlaßt werden, mit einer Privaturkunde sich zu begnügen und die öffentlich beglaubigte Form zu vermeiden. Dabei wird aber die Rechtsunsicherheit zum Nachtheile des Verkehrs vermehrt werden. Der Antrag des Abg. Mölling wird demnach die Stempelsteuer bedeutend verringern und die Rechtsunsicherheit vermehren, auch kann ich denselben im Principe nicht gerechtfertigt und nicht zulässig halten.

Abg. **Bedelius**: Zur Motivirung meiner Abstimmung einige Worte. Das gegenwärtige Stempelgesetz halte ich für ein recht mangelhaftes, den vorliegenden Gesetzentwurf für einen recht guten; würde der letztere nicht zum Gesetz erhoben, so würde doch jedenfalls die Staatsregierung, wie es mir scheint, für eine bessere Handhabung des gegenwärtigen Stempelgesetzes Sorge zu tragen haben, wozu es an Veranlassung nicht fehlt. Eine zweifache Ermäßigung der gegenwärtigen Stempelsteuer, theils durch eine Ermäßigung des Tarifs, wie sie der Gesetzentwurf vorschlägt, theils durch den Antrag des Herrn Abg. Mölling, halte ich für unmöglich, daß der Antrag des Herrn Abg. Mölling eine erhebliche Verminderung des Stempelsteuerertrages zur Folge haben würde, halte ich für unzweifelhaft; daß ferner durch die Ablehnung des Antrags des Abg. Mölling die Aufnahme öffentlicher amtlicher Urkunden gefördert werde, halte ich im Rechtsinteresse für außerordentlich wünschenswerth. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß es allerdings Jedem überlassen bleiben muß, ob er ein öffentliches oder Privaturkunde aufnehmen lassen will, bin aber der Meinung, daß in Folge des Antrags des Abg. Mölling gar viele bei Beurtheilung der Sache sich nicht vom Rechtsinteresse, das sich daran knüpft, werden leiten lassen, sondern von der Ansicht ausgehen werden, daß die Aufnahme der Privaturkunden billiger ist, und daß ein Stempel nicht genommen zu werden braucht. Ich glaube, daß diese Rücksicht leitend sein wird, und ich halte das nicht für zweckmäßig.

Abg. **Bothe**: Wie der Abg. Mölling es ausdrücklich für ein richtiges Princip erklären kann, daß grade bei der Production der Urkunden dieselben mit dem gehörigen Stempel belegt werden und dann keine Brüche eintreten soll, ist mir unerklärlich, denn dies kann man doch unmöglich ein richtiges Princip nennen; ich finde vielmehr gar kein Princip mehr, daß der zufällige Umstand der Production bewirken soll, daß sie nunmehr mit Stempel belegt werden müssen. Sollen Urkunden einmal bestempelt werden, so kann nur

darin ein Princip, und zwar ein richtiges gefunden werden, daß die Bestempelung zur Zeit der Errichtung der Urkunde geschieht.

Abg. **Rüder**: Der Ausschuss hat, wie Sie aus dem Berichte ersehen haben, einstimmig die Besorgnisse nicht getheilt, welche gegen diesen Artikel von Seiten der Abgg. Böckel und Mölling erregt worden sind. Der Ausschuss hat aus den Motiven des Gesetzes auch das nicht abstrahirt, was der Abg. Mölling daraus abstrahirt hat. Der Ausschuss hat daraus erkannt, daß es in Hannover gesetzlich ebenso sei, wie es bisher bei uns war, daß nämlich die Strafbarkeit, also das Vergehen, eintritt mit dem Gebrauch des ungestempelten Papiers, daß aber erst Strafe erkannt wurde bei Production vor Gericht. Das läßt sich allenfalls rechtfertigen, obwohl ich es legislatorisch nicht für richtig halte. Was aber der Abg. Mölling will, ist etwas ganz Anderes. Nach ihm wird die Stempelpflichtigkeit künftig erst eintreten bei der Production vor Gericht und dies giebt Veranlassung, bei der Aufnahme sachkundige Personen, Aemter, Notare oder was es sei, möglichst nicht hineinzuziehen und den Stempel nicht zu gebrauchen. Es tritt völlige Straflosigkeit ein, sobald man den Stempelbogen nachliefert, und da meint Mancher gut für sich zu sorgen, wenn er ihn und die Kosten einer Urkunde mit einander spart. Nun sagt zwar der Abg. Mölling, daß der ganze Privatverkehr jeder Art, den Privatleute unter sich machen, künftig dem Stempel unterworfen sei: das ist aber eine große Uebertreibung. — Sie haben den Entwurf und die Ausschussanträge gelesen — diese erklären nicht allen Privatverkehr für stempelpflichtig, sondern nur denjenigen Privatverkehr, der es für nothwendig hält, zur Sicherung der gegenseitigen Rechte Urkunden aufzunehmen. Derjenige also, der nicht glaubt, seinen Mitcontrahenten auf das Wort glauben zu können, der nicht durch eine briefliche Verabredung die gegenseitigen Rechtsverhältnisse klar genug dargelegt findet, der eine Contractsurkunde in Händen haben will, soll Stempel gebrauchen. Hiedurch an eine Form erinnert, wird er leicht auch das Document bei einer öffentlichen Behörde oder einer sonstigen mit öffentlichem Glauben versehenen Person aufnehmen lassen, damit er etwas in der Hand hat, womit er seinem Gegner zeigen kann, daß seine Auffassung die richtige ist. Nach der, meiner Meinung nach, richtigen Ansicht des Ausschusses, soll das Stempelgesetz dahin drängen, daß man wichtige Rechtsgeschäfte nicht leichtsinnig abmache und daß man Rechtsverständige zuziehe; und ich dünkte, der Abg. Mölling müßte vorzugsweise im Severischen erfahren haben, wie nachtheilig das Vermitteln von Rechtsgeschäften durch Winkelpraktikanten sei. Ich habe die Hoffnung, daß durch die erhebliche Herabsetzung des Tarifs, der durchschnittlich auf $\frac{3}{5}$ des bisherigen herabgesetzt ist, jedenfalls eine erhebliche Wirkung in dieser Beziehung erzielt werden wird. Ich bin der Ansicht, daß ein Gesetz, wie es jetzt vorliegt, mit den Ausschussanträgen, wie sie in so gründlicher und umfassender Weise von dem Abgeordneten, der hier dreimal mit dem Spitznamen „aus



Sagterland" benannt worden ist, motivirt worden sind, die Annahme verdient und zu Gehässigkeiten nicht führen wird. Ich glaube, daß es die Ansicht der Versammlung ist, daß sie eine Begünstigung der Verletzung des Stempelgesetzes nicht will, dann muß aber auch auf jede Uebertretung eine Strafe gesetzt sein. Der Gesetzentwurf wird auch erst mit der neuen Justizorganisation in Kraft treten, dann werden die Prozesse wegen Uebertretungen auf dem von der neuen Gesetzgebung bezeichneten Wege zur Verhandlung gebracht; das ist der Weg, den die Landtage des Großherzogthums sämmtlich seit der constituirenden Versammlung gewollt haben, der Weg der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft. Auf diese Weise wird voraussichtlich das Gesetz nicht zu Gehässigkeiten führen. Ich ersuche Sie, für den Antrag des Ausschusses zu stimmen.

Was nun den eventuellen Antrag des Abg. Mölling betrifft, welcher eine so bedeutende Herabsetzung der Strafen verlangt, so will ich Ihnen durch ein Beispiel zeigen, wie unbedeutend dann die Strafen sein werden, um Ihnen zu beweisen, daß um einer solchen Strafe willen Niemand das thun wird, was wir wollen. Es würde bei einer Urkunde über 200 Thlr. nach dem Mölling'schen Antrage höchstens 5 mal 24 Grote, also $1\frac{2}{3}$ Thlr. Strafe erkannt werden können, aber auch auf 24 Grote — den besprochenen Schwaren gebe ich Preis — herabgegangen werden können. Bisher wurde in solchem Falle mit 10 mal 48 Grote = 6 Thlr. 48 Gr. im Maximum bestraft, und doch lehrte man sich nicht sehr an die gedrohte Strafe.

Der Präsident schließt die Debatte und stellt den Antrag des Abg. Mölling zur Frage.

Derselbe wird in namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 15 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Hardt, Kasten, Rückens, Lindemann, Lüerßen, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Ditzmann, Rabben, Ritter, Strodthoff, Struthoff, Töllner, Wichmann, Willers, Windhaus, Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, v. Böselager, Brägelmann, Brörmann, Bünnemeyer, Frank, Frankßen.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Hullmann, Kindt I., Kindt II., Kunz, Paneraz, Rüder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., v. Wedderkop, Fedelius, Barleben, Barnstedt, Bothe, Flor.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Meyer-Holzgrese (noch nicht eingetreten), Berry (beurlaubt), ferner Oldejoannis und Gills.

Damit ist der eventuelle Antrag des Abg. Mölling, der Antrag des Ausschusses Nr. 22. zu Art. 17. und der Art. 17. des Gesetzentwurfs erledigt.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 23. zu Art. 18. wird aufgesetzt.

Antrag Nr. 24., 25., 26. kommen zur Berathung.

Abg. Bothe: Zu Nr. 25 habe ich den Antrag zu stellen, als dieser Antrag der Minorität des Ausschusses angenommen werden sollte, statt des Wortes „beantragt“ zu setzen: „angedroht.“ Es wird nämlich nach dem Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch und nach den Kompetenzbestimmungen die Kompetenz der Behörden nach der Androhung der Strafen, nicht aber nach dem Antrage, welchen die Staatsanwaltschaft erhebt, berechnet. Es ist vom Ausschusse Bezug genommen auf Art. 11, 1, A. 3. des Gesetzes, betreffend die Gerichtsorganisation. In diesem bezogenen Gesetze ist nur von Zoll- und Steuersachen die Rede und da mußte allerdings gesetzt werden „beantragt,“ weil in Zoll- und Steuersachen ausnahmsweise das Specialgesetz besteht, daß der Richter nur höchstens auf die Strafe erkennen kann, welche von der Steuerbehörde beantragt wird. In anderen Strafsachen ist es daher richtiger, in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs und der Kompetenzgesetze hier zu setzen: „angedroht“ statt „beantragt,“ und würde meines Erachtens das Letztere sogar unrichtig sein und zu Verwirrungen führen.

Abg. Rüder: Es ist allerdings richtig, wenn der Ausschuss sagte, daß Art. 19 Absatz 1 dem Art. 11 A. 3 des Gerichtsorganisations-Gesetzes entspreche; richtig dagegen auch, was der Abg. Bothe sagt, daß bei den Zollvergehen nicht über den Antrag hinaus gegangen werden darf, während hier, nach der Straf-Prozess-Ordnung, das erkennende Gericht nicht an das Maximum des Strafantrags gebunden ist. Decken sonach allerdings beide Fälle einander nicht, so ist doch zulässig, es ausdrücklich von dem Antrage abhängig zu machen, wie die Minderheit wollte. Nicht minder richtig muß aber die Fassung des Entwurfs sein. Um Ihnen aber die Sache klar zu machen, warum es sich eigentlich handelt, muß ich hervorheben, daß nach dem Entwurf des Strafgesetzbuchs sogenannte Uebertretungen solche unerlaubte Handlungen sind, welche mit Strafe bis zu 50 Thlrn. bedroht sind, und Vergehen, welche mit mehr als 50 Thlr. bedroht sind. Da hiernach, wenn der Antrag der Minorität angenommen würde, allerdings eine Aenderung vorgenommen würde, welche dieselbe nicht hat beantragen wollen, welche zu beantragen keine genügende Veranlassung vorliegt, so hält die Minorität für richtig, ihren Antrag fallen zu lassen und sich mit dem Entwurf, oder wenn man will mit Bothe, einverstanden zu erklären.

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses wird zurückgezogen, und der Präsident erklärt, daß, da der Antrag des Abg. Bothe mit dem Artikel des Gesetzentwurfs übereinstimme, nur über Art. 24 und 26 abzustimmen sei. Beide Anträge werden angenommen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über die Anträge des Ausschusses Nr. 29 und 30.

Abg. Böckel: Ich habe in dem Ausschussberichte und auch sonst keinen Grund finden können für die Ausnahme der Stempelspflichtigkeit der Lombardscheine. Da wir keine Staatsanstalt der Art haben und der Staat eine solche auch wohl schwerlich errichten möchte, so wäre es wohl nur zu

denken, daß Leute auf den Gedanken kommen möchten, eine solche Anstalt zu errichten, die aus derselben Gewinn ziehen wollen, und da glaube ich auch, daß diese die Stempelabgabe zahlen können; deshalb beantrage ich:

der Landtag beschliesse, im Art. 21 „(1) Lombardscheine“ zu streichen.

Abg. **Nüder**: Der Ausschuss hat hier allerdings Nichts zur Motivirung gesagt und ich werde nur ein paar Worte zur Motivirung hinzufügen. Lombardscheine waren im alten Gesetz, es hätte also besonderer Gründe bedurft, die Lombardscheine nicht wieder aufzunehmen. Solche Gründe hat weder die Staatsregierung, noch hat sie der Ausschuss gefunden. Haben wir allerdings, meines Wissens, im ganzen Großherzogthum kein concessionsirtes Leihhaus, kaum gesetzliche Anordnungen über das Leihen auf Pfänder: so ist es doch wünschenswerth, ein solches Institut zu erleichtern. Der Unvermögende, der temporär bedrängt wird, sein Habe zu verfehlen, muß ohnehin die Gefahr theuer bezahlen, die der Darleiher läuft; es ist ihm die kleine Erleichterung der Stempelfreiheit zu gönnen, da er sonst den Stempel bezahlen müßte.

Der Antrag Nr. 29 des Ausschusses wird angenommen. Die Abstimmung über den Antrag des Abg. Böckel ergibt Stimmgleichheit und setzt der Präsident deshalb die Wiederholung der Abstimmung bis zur nächsten Sitzung aus.

Hierauf stellt der Präsident die Z. 2, 4, 5, 7 und 12 des Ausschusantrags Nr. 30 zur Abstimmung, und werden dieselben angenommen.

Ausschusantrag Nr. 31 zum Art. 21.

Abg. **Bothe**: Der Ausschuss hat beantragt, daß die Z. 8 im Art. 21 von 1200 auf 1000 Thlr. herabgesetzt werde. Es heißt nämlich daselbst: „Verkäufe und Verheuerungen in Vormundtschaftsachen, in welchen das Vermögen der sämtlichen Pupillen nicht 1200 Thlr. beträgt.“ Der Ausschuss hat geglaubt, hier auf 1000 Thlr. heruntergehen zu können, ich möchte Sie doch ersuchen, den Satz von 1200 Thlr. stehen zu lassen. Es scheint mir, als wenn der Ausschuss hier die Ansicht gehabt habe, als wären im fraglichen Falle nur 1000 Thlr. Courant befreit gewesen — es waren aber 1000 Thlr. Gold = 1125 Thlr. Courant. Es dürfte daher kein Grund vorliegen, unter 1125 Thlr. jetzt herunter zu gehen, vielmehr scheint es mir billig, den armen Pupillen noch ferner etwas zu Hülfe zu kommen, und möchte ich deshalb bitten, den Satz von 1200 Thlr. stehen zu lassen.

Abg. **Mölling**: Nicht, um über den Antrag des Abg. Bothe zu sprechen, sondern um einen Zusatzantrag zu stellen, nehme ich das Wort, nämlich daß dem Art. 21 in Z. 8 hinzugefügt werde: „ungleichen Urkunden oder Schriftstücke, welche von Vormündern oder Curatoren bei der obervormundschaftlichen Behörde producirt werden, insofern das Vermögen der Pupillen die Summe von 1000 Thlr. nicht übersteigt.“ Ich habe mich dem Ausschusantrage in Beziehung auf die Summe angeschlossen, werde aber die Summe in 1200 Thlr. verwandeln, in so fern ich annehmen darf, daß überhaupt diese

Summe auf 1200 Thlr. ergänzt werden wird. Ich ergreife nur das Wort zur Begründung meines Antrags. Bekanntlich hat die Pupillenverwaltung wesentlich zum Zwecke, die Verwaltung des Pupillenvermögens zu überwachen. Die Vormünder sind dadurch gezwungen, der obervormundschaftlichen Behörde Rechnung abzulegen, diesen Rechnungen Urkunden anzulegen, und die Praxis hat bereits dahin geführt, daß man bei vielen solchen Urkunden keinen Stempel verlangt, und daß es zu einer großen Härte führen wird, in den gedachten Vormundtschaftsachen bei allen Urkunden den vorgeschriebenen Stempel zu verlangen. Aus diesem Grunde habe ich diesen Zusatz beantragen zu müssen geglaubt.

Der Zusatzantrag des Abg. Mölling kommt zur Abstimmung und wird angenommen, der Antrag des Ausschusses Nr. 31 dagegen abgelehnt. Die Z. 8 des Entwurfs ist damit angenommen. Antrag des Ausschusses Nr. 32 wird ohne Discussion angenommen. Antrag des Ausschusses Nr. 33 kommt zur Berathung.

Abg. **Strackerjan II.**: Ich habe schon gestern meinen Antrag motivirt, ich erlaube mir daher, denselben nochmals zu verlesen:

im Antrage Nr. 33 werde statt des unter Y. angeführten gesagt: „die Urkunden über die Errichtung, von Actiengesellschaften und Interimscheinen solcher in der Bildung begriffenen Gesellschaften, so wie die Actien inländischer Versicherungsgesellschaften.“

Abg. **Bargmann**: Ich wollte den Antrag stellen, daß in dem Antrage des Ausschusses unter Y. die Worte gestrichen werden: „und Actien von inländischen Versicherungsgesellschaften.“ Diese Worte sind auch in dem Antrage des Abg. Strackerjan II. wieder aufgenommen. Ich weiß keinen Grund, warum die Actien inländischer Versicherungsgesellschaften bevorzugt werden sollen. Die ausländischen Versicherungsgesellschaften haben bisher dem Bedürfnis abgeholfen und es ist über sie keine Klage geführt. Eine Bevorzugung der Oldenburgischen Versicherungsgesellschaften könnte die Concurrenz der ausländischen verdrängen, was für das Land nachtheilig sein würde.

Abg. **Nüder**: Zunächst möchte ich dringende Veranlassung haben, ein paar Worte über den Antrag des Abg. Bargmann zu sagen, — indem ich persönlich bei der Errichtung der „Oldenburgischen Versicherungsgesellschaft“ thätig gewesen bin, — weil es mir so scheint, als wenn der Abg. Bargmann es so ansähe, daß hier dieser Einen einheimischen Gesellschaft ein Privilegium ertheilt werden sollte. Die hier bestehende Versicherungsgesellschaft hat ihre Actien bereits ausgegeben, sie kann nicht mehr mit Stempel besteuert werden, es kann also hier nur davon die Rede sein, daß neben den bestehenden Gesellschaften, zu denen natürlich auch Seeversicherungsvereine und Schiffercompacte gehören, künftig andere geschaffen werden, und diese Concurrenz habe ich erleichtern wollen. Sodann habe ich Namens des Ausschusses noch einen Zusatzantrag zu stellen:

„die nach Art. 19 §. 1 des Münzgesetzes vom 15. Juni 1857 für stempelfrei erklärten Urkunden.“

So sehr der Ausschuss auch bemüht gewesen ist, Vollständigkeit zu erreichen, so ist ihm doch entgangen, daß nach dem eben genannten Münzgesetze die, über Umrechnung der Urkunden aus der Gold- in die Courant-Währung aufzunehmenden Urkunden stempelfrei sein dürften. Es wird nicht in der Absicht, weder der Staatsregierung noch des Landtags, liegen, dies so neue Gesetz, von dessen ebengedachter Begünstigung noch kaum Jemand Gebrauch gemacht haben wird, wieder zu ändern, zumal es sich nur um eine für die Uebergangsperiode getroffene Bestimmung handelt, welche nicht bleibend eine Exemption schafft.

Der Ausschuss beantragt nachträglich folgenden Zusatz:

„die nach Art. 19 §. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1857 für stempelfrei erklärten Urkunden.“

Der Präsident geht zur Abstimmung über. Der Antrag

des Abg. Bargmann wird abgelehnt; der Antrag des Abg. Strackerjan II. und die Anträge des Ausschusses werden angenommen.

Art. 32 Antrag Nr. 34 wird angenommen, eben so die Anträge Nr. 37 und 38 des Ausschusses.

Hierauf wurden die ausgesetzten Anträge Nr. 1, 2, 5, 9, 10, 13, 14, 17, 18, 20, 23 angenommen, und hiermit die Berathung des Gesetzentwurfs über die Stempelgebühr im Herzogthum Oldenburg bis auf die Abstimmung über den Antrag des Abg. Böckel, welcher Stimmgleichheit erhalten hatte, beendet.

II. Der Entwurf eines Schreibens an die Staatsregierung, betreffend die Mittheilung der Landtagsbeschlüsse zu dem Voranschlage für das Post- und Telegraphenwesen.

Der Entwurf wird verlesen und genehmigt. Nächste Sitzung unbestimmt.

Schluß der Sitzung 1 3/4 Uhr.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

